

Coaching-Letter

seit 2003

Nr. 114, Oktober 2012

Thema:

Das Mediations-Gesetz **Eine Einführung**

INHALT:

- Was ist Mediation?
- Das Mediationsgesetz
- Warum haben wir jetzt ein Mediationsgesetz in Deutschland?
- Was regelt das Mediationsgesetz?
- Die wichtigsten Regelungen des Mediationsgesetzes
- Anhang: Der Gesetzestext
- Zu guter Letzt...

Was ist Mediation?

„Mediation (lateinisch „Vermittlung“) ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien - teilweise auch Medianten oder Medianten genannt - wollen durch Unterstützung einer dritten „allparteilichen“ Person (dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich.

Die Mediation in ihrer heutigen Form entwickelte sich aus der Praxis der außergerichtlichen Konfliktregelung. Sie hat dabei Ansätze der Konflikt- und der Verhandlungsforschung, des psychologischen Problemlösens, der Psychotherapie sowie der Systemischen Therapie aufgegriffen. Eingeflossen sind auch Erkenntnisse aus den Fachgebieten Konflikt- und Kommunikationswissenschaft und Humanistische Psychologie, weshalb die Grundlagen des Verfahrens auf unterschiedlichen Quellen ruhen. In Deutschland hat sich das Verfahren seit etwa 1990 zunehmend etabliert und ist auch empirisch evaluiert worden.

Die interdisziplinäre Entstehungsgeschichte der Mediation und ihre daraus folgende systematische Stellung zwischen psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Ansätzen sowie das weitgehende Fehlen von (gesetzlichen) Vorgaben führen dazu, dass es nur wenige allgemein anerkannte oder gar zwingende Vorgehensweisen in der Mediation gibt.

Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beteiligten eines Konflikts selbst am besten wissen, wie dieser zu lösen ist, und vom Mediator lediglich hinsichtlich des Weges dorthin Unterstützung benötigen.“

Soweit erst einmal wikipedia.org.

Kurz gesagt: Mediation ist ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Am 26.7.2012 ist nun in Deutschland ein Mediationsgesetz in Kraft getreten, welches auf den folgenden Seiten von Julia Wiese vorgestellt wird.



Mediations-Gesetz

Von Julia Wiese

1. Warum haben wir jetzt ein Mediationsgesetz in Deutschland?

„Schuld“ daran ist natürlich Europa. Im Jahr 2001 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten zum ersten Mal auf, für Streitigkeiten außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren zu schaffen. Es folgte ein langjähriger Prozess auf Seiten der Europäischen Kommission, Mediation als alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verankern. Schließlich veröffentlichte das Europäische Parlament 2008 die „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“.

Diese Richtlinie ist allerdings nur bei Streitigkeiten zwischen Konfliktparteien mit Wohnsitz in verschiedenen europäischen Ländern anwendbar (bei so genannten „grenzüberschreitenden Konflikten“). Für inländische Konflikte gab es keine gesetzliche Regelung in Deutschland. Richtlinien sind Rechtsakte der Europäischen Union, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wobei die Wahl der Form und Mittel den Ländern überlassen bleibt.

Deutschland hat die Umsetzungspflicht zum Anlass genommen, den Geltungsbereich des Gesetzes auch in Bezug auf nationale Streitigkeiten auszuweiten.

Das Mediationsgesetz ist am 26.7.2012 in Kraft getreten.

2. Was regelt das Mediationsgesetz?

Das Gesetz ist überschaubar, es enthält in Artikel 1 neun Paragraphen. (Die Artikel 2-8 ändern Normen in verschiedenen Gerichtsverfahrensgesetzen, so z.B. in der Zivilprozessordnung oder im Arbeitsgerichtsgesetz.) Die vier relevanten Paragraphen werden in diesem Coaching-Letter vorgestellt.*

Im Kern umfassen diese Normen:

- Eine Legaldefinition des Begriffes Mediation und Mediator, § 1
- Die wesentlichen Aufgaben und Rechte eines Mediators, § 2
- Pflichten und Tätigkeitsverbote des Mediators, §§ 3 und 4

Der Ablauf eines Mediationsverfahren ist nicht gesetzlich definiert worden. Dies war eine bewusste Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die der Individualität jedes Mediationsverfahrens Rechnung trägt. Die Verfahrensregeln und der Verfahrensablauf

* Das Mediationsgesetz finden Sie am Ende des Beitrags. Der Abdruck beschränkt sich auf Artikel 1 des Gesetzes.



unterliegen der Autonomie der Parteien. Das Gesetz macht es möglich, in einem Mediationsverfahren verschiedene Techniken und Werkzeuge einzusetzen, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Durch das Mediationsgesetz werden die Gesetze zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens verändert, z.B. wird der Güterichter eingeführt. Dies ist ein nicht entscheidungsbefugter Richter, der für den Versuch einer gütlichen Einigung alle Methoden der Konfliktbeilegung, einschließlich der Mediation einsetzen kann.

3. Die wichtigsten Regelungen des Mediationsgesetzes

Definition Mediation, § 1 Abs. 1

Gemäß § 1 Absatz 1 ist Mediation „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.“

Definition Mediator, § 1 Abs. 2

§ 1 Absatz 2 definiert den Mediator als „eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“

Die fehlende Befugnis Entscheidungen zu treffen, ist ein wesentlicher Unterschied zum Schlichter.

Aufgaben und Rechte des Mediators, § 2

Der Mediator „vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.“ „Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.“ Außerdem „wirkt er im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.“

Der Mediator kann mit Zustimmung der Parteien mit diesen getrennte Gespräche führen. Er hat bei Vorliegen bestimmter Umstände das Recht, das Verfahren zu beenden.

Pflichten des Mediators, §§ 2-5

- Hinweispflicht auf Überprüfung der Mediationsvereinbarung durch externe Berater
- Offenbarungspflicht auf Umstände, die die Unabhängigkeit und Neutralität des Mediators beeinträchtigen könnten. Da der Mediator neutral ist, schreibt ihm das Gesetz eine gegenüber allen Parteien gleiche Verpflichtung vor.



- Informationspflicht auf Verlangen der Parteien über den fachlichen Hintergrund, Ausbildung und Praxiserfahrung des Mediators.
- Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Information der Parteien über die Verschwiegenheitspflicht.
- Fortbildungspflicht des zertifizierten Mediators.

Tätigkeitsverbot des Mediators bei Vorbefassung, § 3

Um seine Neutralität nicht zu gefährden, ist es dem Mediator verboten, ein Mediationsverfahren in einer Sache zu übernehmen, in dem er bereits für eine der Parteien tätig gewesen ist, z.B. im Rahmen seines Berufes als Rechtsanwalt oder Steuerberater. Er darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei tätig werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Vorbefassung durch einen Kollegen des Mediators, wenn dieser mit ihm in einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft arbeitet. (Mit Einverständnis der Parteien kann letztere Form des Tätigkeitsverbotes allerdings aufgehoben werden.)

Aufgaben und Rechte der Parteien, § 2

Die Auswahl des Mediators liegt in der Verantwortung der Parteien. Sie haben das Recht, das Verfahren jederzeit zu beenden. Sie entscheiden, ob Dritte zum Verfahren hinzugezogen und ob die gefundene Lösung am Ende schriftlich dokumentiert werden soll.

Julia Wiese arbeitet als Coach und Mediatorin und ist erfolgreiche Netzwerkerin
Mehr zu ihr unter www.beratungswiese.de und XING



Anhang: Der Gesetzestext

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung

vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1577)

Art. 1 Mediationsgesetz (MediationsG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig, und eigenverantwortlich einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.
- (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

- (1) Die Parteien wählen den Mediator aus.
- (2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
- (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.
- (6) Der Mediator wirkt im Fall einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die gezielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

- (1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.
- (2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (4) Die Beschränkungen des Absatz 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit



1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist.
 2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
 3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5

Aus- und Fortbildungspflicht des Mediators; zertifizierter Mediator

(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
3. Konfliktkompetenz,
4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 ausgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.

(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Partei bewilligt werden wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse,

§ 8

Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017 auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklungen der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

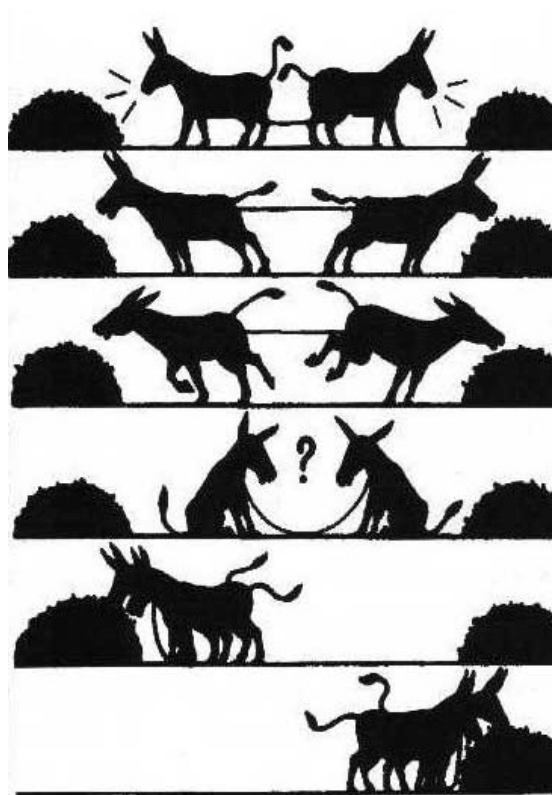


- (...) **Art. 2**
Änderung der Zivilprozessordnung
- (...) **Art. 3**
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- (...) **Art. 4**
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- (...) **Art. 5**
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- (...) **Art. 6**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- (...) **Art. 7**
Änderung des Gerichtskostengesetzes
- (...) **Art. 7a**
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- (...) **Art. 8**
Änderung der Finanzgerichtsordnung
- (...) **Art. 9**
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Und zu guter Letzt
hier noch ein Beitrag zum Thema Konfliktschlichtung:
„Von den Positionen zu den Interessen“...**



V.I.E.L Coaching Letter © 2012

Herausgeber:

V.I.E.L.[®] Coaching + Training
Ehrlich, Fiolka, Hartung, Rückerl GbR

Elbberg 1, 22767 Hamburg

Redaktion: Ulrich Tormin (V.i.S.d.P.)

Alle Beiträge - soweit nicht anders vermerkt - © V.I.E.L.
Kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung oder Abdruck - auch teilweise - nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung

